

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.186 vom 15. März 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.186

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.186 du 15 mars 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.186 del 15 marzo 2023

Erwägungen

E. 3

Die Kosten des Entscheids betreffend das Akteneinsichtsgesuch des Gemeinderats gehen zulasten der Staatskasse.

E. 4

Die Beschwerdeführer hielten in der Replik vom 13. Juli 2022 an ihren Anträgen fest. Das BVU, Rechtsabteilung, verzichtete am 15. August 2022 auf eine Duplik. Der Gemeinderat F. _____ liess sich nicht mehr vernehmen.

E. 4.1

Gemäss § 31 Abs. 2 VRPG werden im Beschwerdeverfahren die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben. Für die Parteikosten gilt die Regelung von § 32 Abs. 2 VRPG. Nach dieser Bestimmung sind die Parteikosten in der Regel nach Obsiegen und Unterliegen auf die Parteien zu verlegen. Eine Einschränkung entsprechend der Regelung bei den Verfahrenskosten, wonach den Behörden Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben, sieht das Gesetz bei der Parteikostenverteilung nicht vor (Aargauerische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 278 f.). Die Festsetzung und Verlegung von Verfahrens- und Parteikosten erfolgt weitgehend nach Ermessen, das Verwaltungsgericht kann sie demnach nur in beschränktem Umfang überprüfen; der Vorinstanz steht in dieser Hinsicht ein grosser Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.60 vom 29. April 2022, Erw. I/2; WBE.2020.246 vom 2. September 2020, Erw. I/2). Das Verwaltungsgericht erwog im von den Parteien aufgegriffenen Urteil vom 16. November 2021, nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelte eine Rückweisung zu neuem Entscheid mit offenem Ausgang in der Hauptsache für die Verteilung der Kosten und Entschädigungen im bundesgerichtlichen Verfahren als Obsiegen. In kantonalen Verfahren sei es bei analoger Ausgangslage in der Regel willkürlich, nicht vom gänzlichen Obsiegen (des Gesuchstellers oder Beschwerdeführers) auszugehen (mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 1C_597/2014 vom 1. Juli 2015, Erw. 6.1). Dagegen lasse sich eine Kostenaufteilung rechtfertigen, wenn die Rückweisung nicht mehr zum angestrebten Ziel führen könne, sondern

- 8 - nur noch zu einer zusätzlichen Auflage oder einer untergeordneten Projektänderung. Die betreffende Angelegenheit betraf ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren, in dessen Rahmen verschiedene Terrainanpassungen verlangt wurden; das entsprechende

Begehren wurde grossmehrheitlich als unbegründet angesehen und die Rückweisung erfolgte lediglich in Bezug auf die Beurteilung einer vergleichsweise kleinen Fläche. Das Verwaltungsgericht ging davon aus, dass der Beschwerdeführer lediglich zu ¼ obsiegte (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.364 vom 16. November 2021, Erw. III/1.2). In diesem Sinne hatte das Verwaltungsgericht bereits in einem Urteil vom 18. September 2019 entschieden. Im betreffenden Fall hatte es eine hälftige Kostenteilung nicht beanstandet, weil eine Rückweisung einer Baubewilligungssache lediglich zur Anordnung von Massnahmen zur Behebung der ungenügenden Sichtzonen erfolgte (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2018.435 vom 18. September 2019, Erw. II/3.2.2).

E. 4.2

Im Verwaltungsbeschwerdeverfahren hob das BVU, Rechtsabteilung, den Gemeinderatsbeschluss über den Erschliessungsplan auf und wies die An- gelegenheit zum neuen Entscheid an den Gemeinderat zurück. In formeller Hinsicht hielt die Vorinstanz fest, angefochten sei allein der Erschliessungsplan und nicht auch der Gestaltungsplan (Beschwerdeentscheid, Erw. 1). Die gerügte Verletzung der Ausstandsvorschriften (§ 16 Abs. 1 VRPG) wurde verneint (Beschwerdeentscheid, Erw. 3). In der Sache qualifizierte sie den Wasserlauf entlang der Strasse L als Gewässer im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) (Beschwerdeentscheid, Erw. 5.4 und 5.5.1). Dabei äusserte sich das BVU dazu, ob für die Überdeckung oder Verlegung des Wasserlaufs eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt werden könnte: Es verneinte die Frage bezüglich einer Überdeckung bzw. Eindolung und bejahte sie in Bezug auf eine Verlegung. Eine entsprechende Bewilligung sei durch die zuständige Fachabteilung bereits in Aussicht gestellt worden. Die detaillierten Voraussetzungen seien zwar erst im Bewilligungsverfahren zu klären, der Erschliessungsplan sei aber so anzupassen, dass die erforderliche Fläche für die Verschiebung des Wasserlaufs gesichert werde. Zudem sei deren technische Machbarkeit nachzuweisen (Beschwerdeentscheid, Erw. 5.6.3). Schliesslich habe sich der Erschliessungsplan zum Gewässerraum des Wasserlaufs zu äussern, d.h. Bereiche zu definieren, welche den künftigen Gewässerraum freihielten und dem Schutzziel entsprächen (Beschwerdeentscheid, Erw. 5.7). Im Weiteren verwarf die Vorinstanz diverse Einwände der Beschwerdeführer (Berücksichtigung des Inventars der historischen Verkehrswege [Beschwerdeentscheid, Erw. 6.3]; Breite der Strasse [Beschwerdeentscheid, Erw. 7.3]; Hecken, Ufervegetation sowie Anbindung von Fuss- und Velowegnetz [Beschwerdeentscheid, Erw. 8.3]; Umfang der Akteneinsicht [Beschwerdeentscheid, Erw. 9.3]).

- 9 -

E. 4.3

Mit der Genehmigung durch die kantonale Behörde werden die Nutzungspläne verbindlich (Art. 26 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]). Der Vorsteher des BVU verweigerte die Genehmigung des Erschliessungsplans "G. _____-T. _____" (Beschwerdebeilage 1). Im betreffenden Entscheid wird davon ausgegangen, dass die Erschliessungsplanung zu überarbeiten und ein erneutes Vorprüfungs- und Auflageverfahren erforderlich ist (vgl. Genehmigungsentscheid, Erw. 4.3). Dieses Ergebnis folgt aus der Koordination des Genehmigungsentscheids mit dem Beschwerdeverfahren; in dessen Rahmen wurde der

Wasserlauf entlang der Strasse als Gewässer qualifiziert. Daraus ergibt sich ein Anpassungsbedarf vorab hinsichtlich des Wasserlaufs, der allenfalls verlegt werden muss, sowie des betreffenden Gewässerraums (vgl. vorne Erw. 4.2). Die Genehmigungsbehörde war diesbezüglich an den Rechtsmittelentscheid gebunden (vgl. ALEXANDER RUCH, in: Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Zürich/ Basel/Genf 2016, Art. 26 N 21).

E. 4.4

Aufgrund der verweigerten Genehmigung und Rückweisung der Angelegenheit an den Gemeinderat müssen die Planungsgrundlagen und gestützt darauf die umstrittene Erschliessungsplanung überarbeitet werden. Im Planungsverfahren werden voraussichtlich eine erneute Vorprüfung (§ 23 BauG) und Auflage mit Einwendungsverfahren (§ 24 BauG) erforderlich. Der Gemeinderat wird anschliessend wiederum über allfällige Einwendungen zu entscheiden (vgl. § 25 Abs. 1 BauG) und einen erneuten Planabschluss zu fassen haben (vgl. § 25 Abs. 3 lit. a BauG). Dieser untersteht der Verwaltungsbeschwerde (§ 26 BauG) und wird mit der kantonalen Genehmigung verbindlich (§ 27 BauG). Vorbehalten bleibt auf kantonalen Ebene die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 28 BauG).

E. 4.5

Eine verbindliche gewässerschutzrechtliche Beurteilung wird erst mit dem Vorliegen der überarbeiteten Planungsgrundlagen möglich sein. Insofern erübrigt es sich, Mutmassungen über die konkrete Machbarkeit der Verlegung des Wasserlaufs und deren Auswirkungen anzustellen. Mangels Vorliegens eines Projekts ist es auch nur beschränkt aussagekräftig, auf eine in Aussicht gestellte Ausnahmegewilligung zu verweisen. Die betreffenden Ausführungen sind für die Kostenverlegung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren daher grundsätzlich nicht relevant. Es ist zwar aktuell davon auszugehen, dass der Erschliessungsplan überarbeitet und unter den Vorgaben des Genehmigungs- und Beschwerdeentscheids angepasst werden kann. In Bezug auf das Ergebnis des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens bzw. die entsprechende Kostenverlegung ist jedoch in erster Linie der formelle Verfahrensausgang entscheidend. Auf die Verwaltungsbeschwerde wurde vollumfänglich eingetreten und der Beschluss des Gemeinderats über die Erschliessungsplanung wurde aufgehoben, was im Grundsatz einem vollständigen Obsiegen der Beschwerdeführer entspricht. Damit haben diese in aller Regel keine Verfahrenskosten zu tragen und Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. vorne Erw. 4.1). Dies gilt unabhängig davon, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführern in materieller Hinsicht in mehreren Punkten nicht gefolgt ist (vgl. vorne Erw. 4.2). Auch in Anbetracht der aufgezeigten bundesgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung rechtfertigt sich keine Kostenaufgabe zu Lasten der Beschwerdeführer. Eine entsprechende Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Rückweisung der Angelegenheit nicht mehr zum angestrebten Ziel führen kann, sondern nur noch zu einer zusätzlichen Auflage oder einer untergeordneten Projektänderung (vgl. vorne Erw. 4.1). Die betreffende Rechtsprechung kommt vorliegend nicht zum Tragen. Der Erschliessungsplan ist nicht genehmigt, wobei sich zeigen wird, wie gross der konkrete Anpassungsbedarf ist und ob die Machbarkeit der Verlegung des Wasserlaufs nachgewiesen werden kann. In dieser Hinsicht ist davon auszugehen, dass das Erschliessungsplanverfahren nach wie vor entscheidoffen ist und am zu überarbeitenden Planwerk nicht bloss Änderungen untergeordneter Natur zu erfolgen haben.

E. 4.6

Das Vorbringen, wonach der Vertreter der Beschwerdeführer auch in eigenem Interesse prozessiere und folglich kein Anspruch auf eine Parteientschädigung bestehe, ist abwegig und irrelevant (vgl. Beschwerdeantwort, S. 5).

E. 4.7

Entsprechend dem Verfahrensausgang waren den Beschwerdeführern im Verwaltungsbeschwerdeverfahren somit keine Kosten aufzuerlegen und war ihnen eine Parteientschädigung zuzusprechen. Diese geht zu Lasten des Gemeinderats als Gegenpartei (vgl. § 13 Abs. 2 lit. e VRPG). Die gegenteilige Kostenverlegung der Vorinstanz ist willkürlich bzw. stellt entsprechend der dargelegten bundes- und verwaltungsgerichtlichen Praxis einen vom Verwaltungsgericht zu korrigierenden Rechtsfehler (Ermessensmissbrauch) dar.

E. 5

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als begründet und ist gutzuheissen. Der angefochtene Beschwerdeentscheid ist in Ziffern 2 und 4 abzuändern, so dass die Verfahrenskosten zu Lasten des Staates gehen und der Gemeinderat den Beschwerdeführern einen Parteikostenersatz zu

- 11 - bezahlen hat. Die von der Vorinstanz festgelegte Parteientschädigung ist hinsichtlich ihrer Höhe (Fr. 3'000.00) unter den Parteien unbestritten. Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. III. 1. 1.1. Entsprechend dem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Kosten zu tragen. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel oder willkürlich entschieden haben (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). Nach der Rechtsprechung ist es in der Regel willkürlich, bei einer Rückweisung mit offenem Ausgang nicht vom vollständigen Obsiegen der Beschwerdeführer auszugehen (vgl. vorne Erw. II/4.1). Dies gilt auch im vorliegenden Fall, weshalb das BVU die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen hat. 1.2. Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 1'200.00 festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). 2. 2.1. Im Beschwerdeverfahren werden die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG; vgl. vorne Erw. II/4.1). Die Beschwerdeführer haben somit Anspruch auf Parteikostenersatz. Gegenparteien der Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind der Gemeinderat und das BVU (vgl. § 13 Abs. 1 lit. e und f VRPG). Da das BVU die fehlerhafte Kostenverlegung allein zu verantworten hat, rechtfertigt es sich, ihm die gesamte Parteientschädigung aufzuerlegen. 2.2. Der Streitwert vor Verwaltungsgericht entspricht den Kosten und der Parteientschädigung im vorinstanzlichen Verfahren und beträgt daher Fr. 5'100.00. Für Streitwerte bis Fr. 20'000.00 geht der Rahmen für die Entschädigung von Fr. 600.00 bis Fr. 4'000.00 (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 1 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 [Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150]). Angesichts der eher geringeren Bedeutung der Streitsache, eines durchschnittlichen Aufwands und der mittleren Schwierigkeit rechtfertigt sich eine Parteientschädigung von pauschal

- 12 - Fr. 1'500.00 (vgl. § 8a Abs. 2 AnwT). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT). Das

Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.